

BERICHTIGUNG

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten

Die Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15. Juni 2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.09.2009 wird wie folgt geändert:

ALT:

1. Als § 1 Abs. 1 Buchst. a) wird angefügt:

„a) Das Projekt „Flexible Betreuungsmodule“ ist zunächst auf 4 Jahre befristet. Die Frist für das Projekt beginnt am 1.1.2011 und endet am 31.12.2014.“

NEU:

1. **In § 1 wird nach Abs. 1 als Abs. 1a eingefügt:**

„(1a) Das Projekt „Flexible Betreuungsmodule“ ist zunächst auf 4 Jahre befristet. Die Frist für das Projekt beginnt am 1.1.2011 und endet am 31.12.2014.“

2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1. wird Buchstabe e) angehängt:

„e) im Rahmen des Projektes „Flexible Betreuungsmodule“ sechs Platztypen mit 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Wochenstunden“

b) Nr. 3. erhält folgende Fassung:

„Hort:

a) Regelbetreuung: 9,0 Stunden, inklusive Notdienst

b) im Rahmen des Projektes „Flexible Betreuungsmodule“ 45 Wochenstunden, inklusive Notdienst“

ALT:

c) In Nr. 4. wird Buchstabe a) eingefügt:

„a) im Rahmen des Projektes „Flexible Betreuungsmodule“ in Krabbelstuben drei Platztypen mit 35, 45 und 50 Wochenstunden“

NEU:

c) **Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

„Krabbelstube

a) Regelbetreuung: 9,0 Stunden, inklusive Notdienst

b) im Rahmen des Projektes „Flexible Betreuungsmodule“ drei Platztypen mit 35, 45 und 50 Wochenstunden“

3. Als § 1 Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Betreuung im Rahmen der Halbtagsbetreuung (von 8.00 bis 12.00 Uhr), der Zweidrittelbetreuung (von 7.30 bis 14.00 Uhr) oder Vor- und Nachmittagsbetreuung (von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr) können von den Eltern Zehner- oder Fünferkarten mit Zukaufstunden erworben werden. Dadurch kann die Betreuungszeit des Kindes/der Kinder mit entsprechender Voranmeldung in der Zeit von 12.00 bis 16.30 Uhr stundenweise verlängert werden. Die Nutzung des Zukaufkontingents ist für jedes Kind auf zwei Tage pro Woche oder acht Tage pro Monat begrenzt.“

ALT:

4. In § 2 Abs. 1 wird in der Gebührentabelle für das Angebot „Hort“ nach einem Gedankenstrich das Wort „Regelbetreuung“ angefügt. Ebenso wird in der Gebührentabelle nach dem Wort „Krabbelstube“ ein Gedankenstrich gesetzt und das Wort „Regelbetreuung“ angefügt.

NEU:

4. In § 2 Abs. 1 wird in der Gebührentabelle für das Angebot „Hort“ **nach dem Wort „Hort“ ein Gedankenstrich gesetzt und** das Wort „Regelbetreuung“ angefügt **und** wird in der Gebührentabelle **für das Angebot „Krabbelstube“** nach dem Wort „Krabbelstube“ ein Gedankenstrich gesetzt und das Wort „Regelbetreuung“ angefügt.

ALT:

5. Nach § 2 Abs. 1 wird als Abs. a) und b) eingefügt:

„a) Für die Teilnehmer an dem Projekt „Flexible Betreuungsmodule“ werden für die Benutzung folgende monatliche Gebühren erhoben:

NEU:

5. **In § 2 wird nach Abs. 1 als Abs. 1a und 1b** eingefügt:

„**(1a)** Für die Teilnehmer an dem Projekt „Flexible Betreuungsmodule“ werden für die Benutzung folgende monatliche Gebühren erhoben:

...

Beitragsklasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen über - bis		Krabbelstube	
			Betreuungszeit 50 Std./Woche	
			<i>1. Kind</i>	<i>2. Kind</i>
1	0,00 € -	500,00 €	0,00 €	0,00 €
2	500,00 € -	550,00 €	10,00 €	5,00 €
3	550,00 € -	600,00 €	20,00 €	10,00 €
4	600,00 € -	650,00 €	31,00 €	15,50 €
ALT:				
5	650,00 € -	700,00 €	0,00 €	0,00 €
NEU:				
5	650,00 € -	700,00 €	41,00 €	20,50 €
6	700,00 € -	750,00 €	51,00 €	25,50 €
7	750,00 € -	800,00 €	62,00 €	31,00 €
8	800,00 € -	850,00 €	72,00 €	36,00 €
9	850,00 € -	900,00 €	82,00 €	41,00 €
10	900,00 € -	950,00 €	93,00 €	46,50 €
11	950,00 € -	1.000,00 €	103,00 €	51,50 €
12	1.000,00 € -	1.050,00 €	113,00 €	56,50 €
13	1.050,00 € -	1.100,00 €	124,00 €	62,00 €
14	1.100,00 € -	1.150,00 €	134,00 €	67,00 €
15	1.150,00 € -	1.200,00 €	144,00 €	72,00 €
16	1.200,00 € -	1.250,00 €	156,00 €	78,00 €
17	1.250,00 € -	1.300,00 €	166,00 €	83,00 €
18	1.300,00 € -	1.350,00 €	176,00 €	88,00 €
19	1.350,00 € -	1.400,00 €	187,00 €	93,50 €
20	1.400,00 € -	1.450,00 €	197,00 €	98,50 €
21	1.450,00 € -	1.500,00 €	207,00 €	103,50 €
22	1.500,00 € -	1.750,00 €	220,00 €	110,00 €
23	1.750,00 € -	2.000,00 €	233,00 €	116,50 €
24	2.000,00 € -	2.250,00 €	247,00 €	123,50 €
25	2.250,00 € -	2.500,00 €	260,00 €	130,00 €
26	2.500,00 € -	2.750,00 €	273,00 €	136,50 €
27	2.750,00 € -	3.000,00 €	287,00 €	143,50 €
28	über 3000,00 €		300,00 €	150,00 €

ALT:

- b) Die Gebühr für die Wertkarten der Zukaufstunden für insgesamt zehn Betreuungsstunden à 2,00 Euro beträgt 20,00 Euro und für Fünferkarten entsprechend 10,00 Euro und wird in der Einrichtung verkauft und über die Rechnungsstelle des Jugendamtes abgerechnet. Verkaufte Wertkarten werden im Folgemonat gemeinsam mit der Betreuungsgebühr abgebucht oder in Rechnung gestellt. Die Wertkarte verfällt nicht und ist übertragbar.“

NEU:

- (1b)** Die Gebühr für die Wertkarten der Zukaufstunden für insgesamt zehn Betreuungsstunden à 2,00 Euro beträgt 20,00 Euro und für Fünferkarten entsprechend 10,00 Euro und wird in der Einrichtung verkauft und über die Rechnungsstelle des Jugendamtes abgerechnet. Verkaufte Wertkarten werden im Folgemonat gemeinsam mit der Betreuungsgebühr abgebucht oder in Rechnung gestellt. Die Wertkarte verfällt nicht und ist übertragbar.“

6. In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 und 4 angehängt:

„Dies gilt ebenso für die Teilnehmer an dem Projekt „Flexible Betreuungsmodule“, wenn das Kind über die in der Einrichtung bestehende Mittagszeit (i. d. R. zwischen 12.30 bis 14.00 Uhr) in der Einrichtung anwesend ist, unabhängig von der Gesamtbetreuungszeit. Auch für Kinder, die im Rahmen des Zukaufs von Betreuungsstunden über die Mittagszeit anwesend sind, muss ab einer Stunde zugekaufter Betreuungszeit ein Mittagessen zugekauft werden.“

ALT:

7. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 und 3 angefügt:

„Die Gebühr für das Mittagessen sieht die Teilnahme am Mittagessen an fünf Wochentagen vor. Sollte das Kind im Rahmen des Projektes „Flexible Betreuungsmodule“ regelmäßig an weniger Wochentagen in der Woche am Mittagessen teilnehmen, wird die Gebühr nach Abs. 2 für das Mittagessen umgerechnet. Der Beitragssatz gem. Abs. 2 wird durch fünf Wochentage geteilt und anschließend mit der Anzahl der Teilnahmetage des Kindes am Mittagessen pro Woche multipliziert.“

NEU:

7. In § 5 **wird nach Abs. 2 als Abs. 2a eingefügt:**

„**(2a)** Die Gebühr für das Mittagessen sieht die Teilnahme am Mittagessen an fünf Wochentagen vor. Sollte das Kind im Rahmen des Projektes „Flexible Betreuungsmodule“ regelmäßig an weniger Wochentagen in der Woche am Mittagessen teilnehmen, wird die Gebühr nach Abs. 2 für das Mittagessen umgerechnet. Der Beitragssatz gem. Abs. 2 wird durch fünf Wochentage geteilt und anschließend mit der Anzahl der Teilnahmetage des Kindes am Mittagessen pro Woche multipliziert.“

ALT:

8. Nach § 5 Abs. 4 wird Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Gebühr einer Zehnerkarte für das Mittagessen, an welchem im Rahmen von Zukaufstunden teilgenommen werden muss, beträgt 25,50 Euro bzw. für Fünferkarten 12,75 Euro. § 1 Abs. 1b gilt entsprechend.“

NEU:

8. Nach § 5 Abs. 4 wird Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Gebühr einer Zehnerkarte für das Mittagessen, an welchem im Rahmen von Zukaufstunden teilgenommen werden muss, beträgt 25,50 Euro bzw. für Fünferkarten 12,75 Euro. § 2 Abs. 1b gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin